

GESCHÄFTSORDNUNG ¹

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse des Rates, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse sowie die Ortsräte der Stadt Burgdorf

Gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 03.11.2011 folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse des Rates, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und die Ortsräte beschlossen:

§ 15 Anfragen

- (1) Anfragen von Fraktionen, Gruppen oder einzelnen Ratsmitgliedern können unabhängig von Sitzungsterminen jederzeit gestellt werden. Sofern diese vor einer Sitzung beantwortet werden sollen, sind sie spätestens 7 Tage vor dem Tag der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich durch Brief oder E-Mail einzureichen. Soweit für die Einreichung der Anfragen nicht das Ratsinformationssystem (RIS) genutzt wird, sind diese in den Formaten Microsoft RTF (Rich Text-Format), Adobe pdf (Portable Dokument-Format) oder Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z.B. Makros) verwendet werden, einzureichen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich behandelt.

- (2) Anfragen können in der Sitzung mündlich wiederholt werden.

Die oder der Anfragende erhält ein Antwortschreiben der Verwaltung, Anfrage und Antwort werden über das Ratsinformationssystem allen Mandatsträgern zur Verfügung gestellt.

Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt.

Bis zu drei Zusatzanfragen der oder des Anfragenden sind zulässig.

- ~~(3) Für Anfragen steht ein Zeitraum bis zu einer halben Stunde am Beginn der Ratssitzung zur Verfügung.²~~

¹ In der Fassung der 1.Änderung vom 21.02.2013

² Gespräch Fraktionsvorsitzende am 06.11.2013: Anfragen werden zum Ende der Tagesordnung gesetzt